

25/SN-48/ME 1 von 5

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 30.9.1987

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Beratung, Betreuung und besondere Hilfe
für behinderte und hilfsbedürftige Menschen
(Bundesbehindertengesetz - BBG)
Zl. 40.006/12-1/1987

48 GEZENTWURF
GE/987
Datum: 2. OKT. 1987
Verteilt 2. OKT. 1987
Machhammer
St. Japik

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammertag
25 Fotokopien seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten
Gesetzesentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 30.9.1987

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Beratung, Betreuung und besondere Hilfe
für behinderte und hilfsbedürftige Menschen
(Bundesbehindertengesetz - BBG)

Zl. 40.006/12-1/1987

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1010 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG) nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Der Österreichische Landarbeiterkammertag vertritt die Auffassung, daß es nicht möglich ist, die Kompetenz zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzentwurfes auf Art. 10 B-VG zu stützen.

Darüber hinaus ist es u.E. höchst unwahrscheinlich, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine konkrete Besserstellung der Behinderten eintreten wird.

Der Österreichische Landarbeiterkammertag vertritt vielmehr die Auffassung, daß durch ein Mehr an dezentraler Organisation den Behinderten besser geholfen werden könnte.

Schließlich soll noch eines angemerkt werden: Wenngleich zugestanden wird, daß allgemeingültige Zielvorstellungen und Absichten in diesem Bereich nicht ganz leicht zu formulieren sind, kommt man nicht darüber hinweg festzustellen, daß der Entwurf zahlreiche Leerformeln sowie sprachliche und legistische Mängel enthält.

Zu § 4:

Zu Zif. 7 (Invalideneinstellung) ist anzumerken, daß die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des Invalideneinstellungsgesetzes zeitlich befristet ist.

Zu § 5:

Abs. 2 sollte nochmals überdacht werden.

Rehabilitationsmaßnahmen, die keinen Aufschub dulden, dürfte es außerhalb des Bereiches der medizinischen Rehabilitation kaum geben.

Kostenersatzverfahren unter Bundesdienststellen führen nur zu überflüssigem Verwaltungsaufwand.

- 2 -

Mit Abs. 4 wird eine Art permanentes Ermittlungsverfahren eingeführt und damit ein totaler Fürsorgeanspruch gegenüber dem behinderten Menschen normiert. Dies widerspricht dem tragenden Prinzip der Rehabilitation, der "Hilfe zur Selbsthilfe".

Abs. 5 erscheint entbehrlich.

Zu § 6:

In Abs. 1 wird die Bestimmung des § 3 in verkürzter Form wiederholt, Abs. 3 bringt eine teilweise Wiederholung der Bestimmung des Abs. 2 des § 6 und im Abs. 4 wird neuerlich (siehe § 3 und § 6 Abs. 1) festgelegt, daß die beteiligten Rehabilitationsträger einvernehmlich vorzugehen haben.

Die Forderung, daß das Rehabilitationsverfahren "nahtlos und zügig verläuft", erscheint entbehrlich.

Zu § 7:

Abs. 3 erscheint entbehrlich.

Zu § 8:

Der letzte Satz des Abs. 1 dürfte die Vollziehung vor kaum lösbarer Probleme stellen.

Zu den §§ 18 - 23:

Die für das Sozial-Service der Bundessozialämter vorgesehenen Leistungsinhalte sind in einigen Bundesländern, so etwa in Tirol, durch bestehende Einrichtungen öffentlicher wie privater Trägerschaften weitestgehend abgedeckt. Es ist daher nicht zu erwarten, daß durch ein paralleles Angebot gleicher Zielsetzung der Versorgungsstandard der Bevölkerung maßgeblich erhöht bzw. mehr Transparenz und Effektivität in diesem Bereich erzielt wird.

Zu den §§ 54 - 58:

Es ist nicht einsichtig, weshalb

- a) der Bezieher einer Invaliditätspension eine Fahrpreisermäßigung erhalten soll können, nicht jedoch ein Zivilbehinderter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von beispielsweise 69 %,
- b) bei Behinderten - nicht jedoch bei Senioren ! - Bedürftigkeit vorliegen muß und
- c) sich der Bund auf jene Behinderte beschränkt, für die er Rehabilitationsträger ist.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Fahrpreisermäßigung sollte sich auf den Behindertenpaß - allenfalls samt nicht kostenloser Jahresberechtigungsmarke - stützen.

- 3 -

Zu § 66:

Wenngleich einzuräumen ist, daß der Begriff "Landesinvalidenämter" etwas veraltet ist, für den, der zwischen Bundes- und Landesbehörden zu unterscheiden vermag, auch irreführend sein mag, so muß dennoch ernsthaft bezweifelt werden, ob der Hilfesuchende unter "Bundessozialämter" beispielsweise Rehabilitationseinrichtungen für Zivilbehinderte vermuten könnte. Die Bezeichnung "Bundesamt für Behinderte" etwa schiene uns zweckmäßiger.

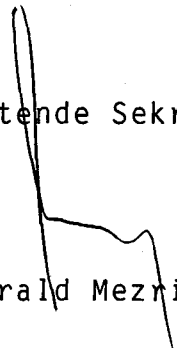
Abschließend erlauben wir uns noch eine Bemerkung zum Personalaufwand:

Daß, wie in den Erläuterungen sinngemäß angedeutet, durch die Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes zumindest anfänglich keine Mehrbelastungen im Personalaufwand entstehen werden, ist eine völlig realitätsfremde Annahme. Und die Formulierung des Abs. 1 auf Seite 6 der Erläuterungen zeigt, daß dies von den Redaktoren des Entwurfes sehr wohl auch erkannt worden sein durfte.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:



(Dr. Gerald Mezniczky)